

Ausbildung und Erziehung der Richterassistenten

**Dr. BARBARA REDLICH, Sektorenleiter,
und RÜDIGER MÜLLER, wiss. Mitarbeiter
im Ministerium der Justiz**

Im Prozeß der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft haben auch die Gerichte unserer Republik zunehmend anspruchsvollere Aufgaben zur Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu erfüllen. Diese Aufgaben stellen hohe politische, fachliche und moralische Anforderungen an die Tätigkeit eines Richters und an seine Persönlichkeit. Ein Richter übt staatliche Macht aus und hat weitreichende Entscheidungsbefugnisse. Er muß deshalb die Gewähr dafür bieten, daß er sein hohes Amt nach den Grundsätzen, der Politik der Partei, der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit ausüben wird.

Für die Vorbereitung junger Juristen auf die richterliche Funktion hat die Assistentenausbildung entscheidende Bedeutung. Der Übergang des Absolventen von der Universität in die gerichtliche Praxis und damit in die Assistentenzeit vollzieht sich nicht immer problemlos. Erst in der Praxis entscheidet sich, ob die über Jahre währenden umfangreichen Aufwendungen der Gesellschaft erfolgreich umgesetzt werden. Ausgehend vom Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED über die Arbeit mit den Kadern vom 7. Juni 1977² wird daher im Kaderprogramm des Ministeriums der Justiz der Ausbildung und Erziehung der Richterassistenten ein besonderer Platz eingeräumt.

Untersuchungen zur Wirksamkeit der Assistentenzeit

Um beurteilen zu können, wie in der Praxis nach diesem Programm gearbeitet wird, wie das gegenwärtige Niveau der Ausbildung und Erziehung der Richterassistenten ist und welche Schlußfolgerungen für die künftige Arbeit notwendig sind, hat das Ministerium der Justiz im vergangenen Jahr umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Sie wurden von einer Arbeitsgruppe, der Vertreter der Praxis und der Wissenschaft angehörten, vorbereitet und durchgeführt.

Wesentliche Erkenntnisquellen waren dabei nach dem Kreis der Befragten differenzierte schriftliche Fragebogen, die nahezu alle Bereiche der Ausbildung und Erziehung der Richterassistenten umfaßten, mündliche und schriftliche Einschätzungen sowie in den Bezirken durchgeführte Erfahrungsaustausche. Einbezogen waren Richterassistenten und dienstjunge Richter, die in den Jahren 1977 und 1978 ihre Assistentenzeit begonnen hatten, Kreisgerichtsdirektoren als Ausbildungsleiter, Betreuer und leitende Kader der Bezirksgerichte.

Es konnte festgestellt werden, daß sich die Assistentenzeit bewährt hat. Sie erweist sich als ein Ausbildungsabschnitt, in dem die während der Universitätsausbildung erworbenen Kenntnisse entscheidend vertieft und erweitert werden können. Wesentliche Untersuchungsergebnisse wurden bereits veröffentlicht. Die Untersuchungen machten jedoch auch deutlich, wo die Qualität von Ausbildung und Erziehung weiter erhöht werden muß, damit die steigenden Anforderungen an die richterliche Arbeit auch künftig erfüllt werden können.

Anforderungen an die Ausbildung

Der X. Parteitag der SED wird für die Arbeit der Justiz höhere Maßstäbe setzen, die erfahrungsgemäß auch neue Fragen aufwerfen. Es ist deshalb schon jetzt notwendig, diese Fragen für die Ausbildung der Richterassistenten herauszuarbeiten und unter Verwertung der guten Erfahrungen einer Reihe von Kreisgerichten die richtigen Lösungswege zu finden. Die Ausbildung in der Assistentenzeit ist so zu qualifizieren, daß die neu gewählten Richter

- über die persönliche Reife und das politische Verantwortungsbewußtsein für die Ausübung des Richterberufs verfügen;
- dazu in der Lage sind, auf dem für ihren Einsatz vor-

gesehenen Rechtsgebiet von Anfang an ein volles Dezentrat zu übernehmen;

- ihre weiteren Aufgaben (rechtspropagandistische Arbeit, Schöffenschulungen, Anleitung von Schiedskommissionen u. ä.) in guter Qualität wahrnehmen können;
- über die grundlegenden Voraussetzungen verfügen, damit sie bis zum Abschluß ihrer ersten Wahlperiode auch auf anderen Rechtsgebieten eingesetzt werden können.

Richtungen und Wege zur Verbesserung der Ausbildung

Im folgenden werden einige Überlegungen dargestellt, wie das Niveau der Ausbildung und Erziehung verbessert werden kann.

Assistentenausbildung als produktive Tätigkeit im gerichtlichen Arbeitsprozeß

Eine höhere Qualität kann in der Assistentenausbildung nur erreicht werden, wenn diese in erster Linie als produktive Tätigkeit des Assistenten im gerichtlichen Arbeitsprozeß verstanden wird. Das ist u. E. das zentrale Problem der Ausbildung überhaupt. Es bedarf vor allem hierzu des Nachdenkens, des Sammelns und Auswertens von Erfahrungen und der Diskussion darüber, wie diese Aufgabe im Rahmen des geltenden Rechts effektiv gelöst werden kann. Die zunehmenden Bemühungen der Universität um eine praxisorientierte Ausbildung sind hinsichtlich der Arbeitsmethoden, des Arbeitsstils und der praktischen Fertigkeiten eines Richters noch von begrenzter Wirkung, und es wird auch künftig — selbst bei weiterer Verbesserung der Ausbildung — die Möglichkeiten der Universität übersteigen, einen Studenten so auszubilden, daß er sofort als Richter eingesetzt werden kann. Derartige Forderungen wären u. E. unreal, weil mit ihnen die Möglichkeiten der Universitätsausbildung überschätzt werden würden.

Es ist deshalb auch künftig noch notwendig, daß der angehende Richter durch eigene praktische Arbeit am Gericht die ihm noch fehlenden Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt, angefangen bei der Bearbeitung von Verfahren bis hin zum rechtspolitischen Wirken in der Öffentlichkeit. Je selbständiger er dabei wird, je anspruchsvoller die Aufgaben sind, je mehr diese Aufgaben den Bedingungen der richterlichen Arbeit entsprechen, desto besser werden die Ausbildungsergebnisse sein.

In diesem Sinne sind künftig die Anforderungen an die praktischen Fertigkeiten und berufsspezifischen Kenntnisse, die sich der Assistent aneignen muß, an die Qualität und Quantität seiner Arbeitsleistung und die Verwertbarkeit seiner Arbeitsergebnisse sowie an sein Auftreten im Gericht und in der Öffentlichkeit weiter zu erhöhen. Das entspricht auch den Wünschen vieler Assistenten, die mehr gefordert und mit eigenverantwortlich zu lösenden Aufgaben betraut werden wollen. Keiner der während der Untersuchungen befragten Assistenten fühlte sich in der Ausbildung überfordert, viele aber unterfordert.

An einigen Kreisgerichten wird die Assistentenausbildung bereits nach solchen Grundsätzen gestaltet. Die Gerichte scheuen dabei nicht vor Experimenten zurück, soweit diese gesetzlich zulässig sind. Sie gehen von der Erfahrung aus, daß weder passive Beschäftigungen (das Ansehen von Akten, Zuhören in Verhandlungen oder in der Rechtsantragstelle) noch das bloße Anfertigen von Übungsarbeiten neben der eigentlichen richterlichen Arbeit des Ausbildungsrichters oder gar die Tätigkeit des Assistenten als „Lückenbüßer“ zu guten Ausbildungsergebnissen führen können. Deshalb gehen sie andere Wege.

So ist z. B. der vorgesehene Einsatz des Assistenten in der Rechtsantragstelle für seine Ausbildung unentbehrlich, aber bloßes Zuhören am Sprechtag nützt ihm wenig. Erhält der Assistent jedoch die Aufgabe, selbst das Gespräch mit dem Bürger zu führen und anschließend die Klage oder